

Grundlagenbeschluss 1/2002

Mögliche künftige Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung

Wichtige Information, bitte aufbewahren!

Flurneuordnung trägt heute nicht mehr entscheidend dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft zu verbessern. Angesichts von Verfahrenskosten, die zu 80 % in den Wegebau fließen, und von Personalkosten, die nochmals fast das Doppelte der Verfahrenskosten ausmachen, sei die Frage erlaubt, ob diese Finanzmittel andernorts nicht effektiver zum Wohl der heimischen Landwirtschaft, des Naturschutzes und dem Allgemeinwohl eingesetzt werden sollten.

So betrugen die Ausgaben im Jahr 2001 rund 42 Mio. Euro, davon knapp 30 Mio Euro Zuschüsse. Mit diesen Geldern wurden rund 500 km Wege angelegt (145 km mit Bindemittel, 265 km ohne Bindemittel, 80 km unbefestigte Wege), 6000 Bäume und 20.000 Sträucher gepflanzt, 27 km Saumstreifen angelegt (Staatsanzeiger vom 12.08.02). Bei 59.000 landwirtschaftlichen Betrieben auf 1.465.000 ha landwirtschaftlicher Fläche wurden demnach durchschnittlich über 700 Euro pro Betrieb oder knapp 30 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche für Flurneuordnungsverfahren investiert, wobei die Personalkosten noch nicht inbegriffen sind.

Der LNv sieht daher die dringende Notwendigkeit, Vorschläge für neue Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung mit ihren 1346,5 Angestellten in 19 Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung (Stand: Juni 2001) zu unterbreiten. Notwendige Aufgaben, zu denen der Staat verpflichtet ist, die aus Personalmangel in anderen Behörden jedoch nicht zufriedenstellend umgesetzt werden können, gibt es genügend. Dem stehen in einigen Fällen rechtliche Hindernisse und fehlende Zuständigkeiten entgegen, die zuvor ausgeräumt werden müssten.

Der vorliegende Grundlagenbeschluss des LNv-Vorstands vom 3.04.01, ergänzt um aktuelle Daten, stellt einige Vorschläge für die nächsten 3-10 Jahre zur Diskussion. Verbunden mit einer Umsetzung wären jedoch drastische Veränderung der Personalzusammensetzung, d. h. der Qualifikation der Mitarbeiter.

Zusammenfassend für den eiligen Leser unterbreiten wir hier Vorschläge für mögliche Aufgaben in den Hauptbereichen:

- flurstücksgenaue Abgrenzung von Flächen für etwa Natura-2000-Gebiete, Gewässer-randstreifen, Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellschutzgebiete
- Flächenerwerb oder -tausch für etwa Natura-2000-Gebiete in laufenden Flurneuordnungsverfahren, bei der Umsetzung von Gewässerentwicklungsplänen und für die Biotopvernetzung
- Ermittlung und Benachrichtigung von Grundstückseigentümern und Pächtern in allen diesen Fällen
- wo notwendig, Kennzeichnung der genannten Flächen in der Flur
- Kontrollfunktionen innerhalb etwa der Zustandskontrolle von flächenhaften Naturdenkmalen, bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen insbesondere im Straßenbau und bei Baugebieten sowie bei der Sicherung und Pflege von Ausgleichsmaßnahmen nach Flurneuordnungsverfahren und ggf. bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Natura-2000-Gebieten
- Abwicklung von Landschaftspflege- und Grunderwerbsprogrammen, von Routinepflege-maßnahmen im Naturschutz, von Vertragsnaturschutz
- Aktualisierung von Karten insbesondere nach Grenzänderung infolge von Flurneuordnungsverfahren für Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten
- Öffentlichkeitsarbeit, finanzielle Beratung, Überwachungsfunktionen und andere mehr.

Bereich Naturschutz

1. Der LVN sieht eine mögliche Aufgabenschwerpunkt der Flurneuordnungsverwaltung in der umgehenden Prüfung laufender Flurneuordnungsverfahren auf deren möglicher Lage in Natura-2000-Gebieten und

- die Erstellung und Übergabe einer Liste solcher Gebiete an die BNL
- die Unterbreitung von Vorschlägen, wie durch geeigneten Flächentausch oder -erwerb in laufenden Flurneuordnungsverfahren das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gesichert und - wo notwendig - in den Besitz der öffentlichen Hand überführt werden kann (insbesondere Kernzonen von Natura-2000-Gebieten)
- die nachträgliche Umsetzung und Ergänzung der laufenden Flurneuordnungsverfahren um die von der BNL für sinnvoll oder notwendig erachteten Flächenkäufe oder zumindest Flächentausch zugunsten von Natura 2000.

2. Der LVN schlägt vor, dass für die nächsten 3-10 Jahre ein Teil der rund 1350 Angestellten in der Flurneuordnungsverwaltung (FNOVw; mindestens im 2stelligen Prozentbereich) im Rahmen der Amtshilfe und unter Fachaufsicht der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL), auch außerhalb von Flurneuordnungsverfahren ...

- die flurstücksgenaue Abgrenzung der Natura-2000-Gebiete nach Anweisung der BNL

- die Ermittlung der Grundstückseigentümer und -pächter sowie deren Benachrichtigung
- die Kennzeichnung der Natura-2000-Gebiete in der Flur
- und z.T. das Ausfüllen der Blätter zur Berichtspflicht für Natura-2000-Gebiete übernehmen.

3. Ein mögliches Aufgabenfeld sieht der LVN für die Flurneuordnungsverwaltung in der Übernahme von Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Landwirten, Waldbesitzern und Gemeinden bei der Umsetzung der Pflege- und Managementpläne von Natura-2000-Gebieten bzw. der Ausweisung dieser Gebiete als Naturschutzgebiete. Dies setzt allerdings eine entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter im Bereich Naturschutz und Kommunikation voraus

4. Die Beratung von Landwirten und Waldbesitzern über Fördermöglichkeiten und vorhandene Ausgleichsgelder für Wirtschaftsflächen, die in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu liegen kommen, kann z. T. von der Flurneuordnungsverwaltung übernommen werden, sofern die Landwirtschaftsämter hier Amtshilfe benötigen.

5. Im Rahmen der Amtshilfe für die BNL könnte die Flurneuordnungsverwaltung für die Natura-2000-Flächen, die im intensiv genutzten land- oder forstwirtschaftlichen Bereich liegen, die Überwachung der Einhaltung von Pflege- und Entwicklungsplänen übernehmen.

6. Die ins Stocken geratene Biotopvernetzung muss wieder aufgenommen werden, zumal die FFH-Richtlinie der EU die funktionsfähige Vernetzung der Natura-2000-Gebiete vorschreibt (Art. 3 Abs.3, Art. 10), das neue BNatSchG einen Biotopverbund von mindestens 10 % der Landfläche (§ 3) sowie regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen verankert hat (§ 5 Abs. 3). Nachdem zahlreiche Konzepte vor Jahren mit Geldern der öffentlichen Hand erstellt wurden, lässt die Umsetzung zu wünschen übrig. Der LVN schlägt vor, umsetzungswilligen Gemeinden auf Anfrage mehrere Personen der Flurneuordnungsverwaltung in Amtshilfe zur Verfügung zu stellen, speziell auch außerhalb von Flurneuordnungsverfahren, die ...

- die Organisation der Umsetzung der Biotopvernetzungskonzepte
- Bereitstellen von Flächen für Biotopvernetzung (über Fließgewässer und deren Gewässerrandstreifen hinaus)
- und die Ermittlung der Grundstückseigentümer und -pächter der Flächen im Vernetzungskonzept sowie deren Benachrichtigung

übernehmen. Dies gilt nicht für Landkreise, in denen ein Landschaftserhaltungsverband (LEV) diese Aufgaben übernommen hat, es sei denn, der LEV wünscht ebenfalls Amtshilfe. Für Gebiete, die dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 angehören oder dieses ergänzen, muss die Fachaufsicht allerdings bei den BNL verbleiben.

7. Flächenhafte Naturdenkmale, für die bislang die Landratsämter zuständig sind, befinden sich zum Teil in einem desolaten Zustand, weil eine Pflege und Überwachung fehlt oder die Flächen entgegen der Schutzverordnung als Lagerstätten für

Abraum, Grasschnitt u.a. genutzt werden. Ebenso finden illegale Aufforstungen statt – oftmals in geschützten Biotopen – die mangels Anzeige nicht verfolgt und beseitigt werden. Im Rahmen der Amtshilfe könnte je ein Angestellter mit Fachkompetenz in Naturschutz/Landschaftspflege der Flurneuordnung pro Landratsamt dafür abgestellt werden, ...

- die flächenhaften Naturdenkmale auf ihren Zustand, Aufforstungen auf ihr Genehmigung hin zu überprüfen
- die Eigentümer- und Pächter ggf. zur Beseitigung von Misständen aufzufordern bzw. einen Pflegeeinsatz zu organisieren
- die Beseitigung der Misstände zu überwachen.

Dies gilt nicht für Landkreise, in denen ein Landschaftserhaltungsverband (LEV) diese Aufgaben übernommen hat, es sei denn, der LEV wünscht ebenfalls Amtshilfe.

Pflegeeinsätze hängen zudem von der Höhe der finanziellen Ausstattung der entsprechenden Unteren Naturschutzbehörde ab. Landkreisen, die hierfür nicht genügend Finanzmittel zur Verfügung stellen, sollten die Kosten notwendiger Pflegeeinsätze vom Land in Rechnung gestellt oder aber Fördermittel des Landes - etwa im Straßenbau - gestrichen werden. Die Nichtumsetzung gesetzlicher Pflichtaufgaben (Erhalt der biologischen Vielfalt) würde dies aus unserer Sicht rechtfertigen.

8. Wo die folgenden Aufgaben nicht bereits von einem Landschaftserhaltungsverband übernommen worden sind, der auch keine Amtshilfe seitens der FNOVw bean-spruchen möchte, könnten Angestellte der FNOVw die folgenden Aufgaben über-nehmen:

- organisatorische Abwicklung von Landschaftspflege- und Grunderwerbsprogrammen der BNL
- technische Abwicklung aller Routinepflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten unter Fachaufsicht der BNL
- Abwicklung des Vertragsnaturschutzes und der Biotopgestaltungsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten unter Fachaufsicht der BNL.

Im Gewässerbereich

9. Ein erheblicher Teil der rund 1350 Angestellten der FNOVw sollte für die nächsten 10 Jahre im Rahmen der Amtshilfe und unter Fachaufsicht der zuständigen Fachbe-hörde auch außerhalb von Flurneuordnungsverfahren bei der ökologischen Verbes-erung der Gewässer einschließlich dem naturverträglichen Hochwasserschutz ein-gesetzt werden, so etwa für ...

- die Abgrenzung von Gewässerrandstreifen, Flächen innerhalb von Gewässerent-wicklungsplänen, Überschwemmungs- und Wasserschutz-/Quellschutzgebieten sowie die Abgrenzung von Flächen nach Hochwasserereignissen, die infolge Flussbettverlagerung oder Uferabbrüchen in den Besitz des Landes übergehen,
- den Erwerb von Flächen innerhalb von Gewässerentwicklungsplänen (etwa Integ-riertes Rheinprogramm, Integriertes Donauprogramm und IKONE als integrierte Konzeption des Neckareinzugsgebiets), Erwerb von Gewässerrandstreifen und Flächen zur Ufersicherung,

- die Ermittlung von früheren Geländeauffüllungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen, um diese im Rahmen der Hochwasservorsorge ggf. rückgängig machen zu können,
- die Ermittlung der Grundstückseigentümer und -pächter dieser Flächen sowie deren Benachrichtigung
- ggf. die Kennzeichnung dieser Flächen in der Flur, sofern notwendig.

Noch nicht berücksichtigt sind zahlreiche Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU übernommen werden könnten.

Im Bereich der Landwirtschaft

10. Neue Flurneuordnungsverfahren im Sinne der Landschaftspflege und des Kulturlandschaftsschutzes stehen überall da an, wo eine Hof- und Nutzungsaufgabe von benachbarten Grünlandbetrieben oder Ökolandwirten durch geeignete Flächenzusammenlegung oder Tausch verhindert werden kann oder wo naturschutzfachlich wertvolle Flächen wieder in eine extensive standortgerechte Nutzung einbezogen werden können (Talauen, Waldrandlagen, Hangflächen usw.). Extensive Beweidungsprojekte (Weidegemeinschaften) scheitern oft daran, dass Grundeigentümer die Querung der Grundstücke verweigern. Dies gilt auch für Schäfer, insbesondere die Wanderschäferei. Solche Verfahren müssten mit einem deutlich reduzierten Eigenanteil der Landwirte durchgeführt werden.

Sonstige Bereiche

11. Weitere Aufgaben, die die FNOV neu oder verstärkt durchführen sollte, wären ...

- Die Aktualisierung der Karten von Naturschutzgebieten, die infolge eines Flurneuordnungsverfahrens oder anderen Ursachen eine Grenzänderung erfahren haben.
- die Durchführung von Erfolgskontrollen der Ausgleichsmaßnahmen in FNO-Verfahren (ob die Hecken, Feuchtgebiete, Einzelbäume usw. noch existieren; Zweckmäßigkeit der Maßnahmen)
- die Endabnahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etwa im Straßenbau und im Siedlungs- und Gewerbebau sowie deren Erfolgskontrolle nach einigen Jahren (Stichproben)
- Festlegung von Tabuflächen für Bebauung um Siedlungen („endgültige Siedlungsränder“)
- Festlegung von Nichtaufforstungsflächen (vor allem in den Mittelgebirgen) bzw. von Aufforstungsflächen, Altgrasstreifen und Hecken (Mindestbreite 4 m) in den ausgeräumten Agrargebieten wie etwa im Main-Tauber-Kreis oder Kreis Ludwigsburg
- Aufstellung von Baulückenkatastern als Dienstleistung für Kommunen
- Überprüfen und ggf. Führen der Ökokonten der Gemeinden (letztes nur, sofern die Landratsämter dies nicht übernehmen oder an Planungsbüros vergeben)

12. Auch die Fischereiverwaltung in den Regierungspräsidien wäre für Amtshilfe - nach kurzer Einlernphase - in den folgenden Bereichen sicher dankbar:

- im Rahmen der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen festzustellen, welche fischereiliche Bedeutung (Laich-, Brut-, Jungfischhabitate) Nebengräben und -gewässer haben
- Organisation einer ökologischen Beratung und Betreuung von Maßnahmen an Gewässern, für die nur ein eingeschränktes oder gar kein wasserrechtliches Verfahren vorgeschrieben ist.
- Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zu überprüfen, inwieweit bei kleinen Gewässern fischereiliche Belange betroffen sind oder nicht.
- Erfassung, Katalogisierung und Kontrolle der Einhaltung von Auflagen bei Kleinkraftwerken (Mindestwassermenge, zulässige Stauhöhe usw.), um eine bessere Kontrollmöglichkeit zu haben.

Die Finanzmittel für die Umsetzung eines Teils der hier gemachten Vorschläge kann die FNOVw selbst erwirtschaften, indem sie die Verfahrenskosten durch deutliche Reduktion des Feldwegebaus senkt. Diese Mittel stehen dann für Allgemeinwohlbelange zur Verfügung.

Ferner lassen sich Finanzmittel auch dadurch einsparen, dass Gemeinden den Unterhalt ihres Feldwegenetzes selbst finanzieren und künftig keine staatlichen Subventionen (Personals der FNOVw, Wegebauzuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe) mehr in Anspruch nehmen dürfen.

Stuttgart, den 3.4.01/4.09.02

gez. A. Trube

f/a-publik/g-besch/g0201fno.doc

genannte Rechtsgrundlagen

BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG vom 25.3.2002, BGBl I 3.4.02, S. 1193-1218)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Vogelschutz-RL	Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.1.1999, GBl BW 20.1.99, S. 1-50)
WRRL	Wasserrahmen-Richtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

P.S.: Die Geschäftsstelle ist für Verbesserungsvorschläge und weiterführende Hinweise jederzeit dankbar!